

## **Gemeinsame Stellungnahme von DGAUM und VDBW zum Entwurf einer Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich medizinischer Betreuung auf Seeschiffen**



Deutsche Gesellschaft für  
Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.



Verband Deutscher  
Betriebs- und Werksärzte e.V.

### **Hintergrund**

Im Entwurf der Maritimen Medizin Verordnung (MariMedV) hat sich das Bundesverkehrsministerium u.a. zu folgender Stellungnahme entschieden: "4. Die Aufnahme von Fachärzten für Arbeitsmedizin in § 9 der MariMedV wird abgelehnt. Bei der Seediensttauglichkeitsuntersuchung handelt es sich um eine Untersuchung, die der Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord dient und nicht um eine arbeitsmedizinische Untersuchung. Die Arbeitsmedizin umfasst die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Prävention)."

Am 24.04.2013 wurde das Seearbeitsgesetz (SeeArbG) veröffentlicht und ist seit diesem Zeitpunkt in Kraft. Im § 16 wird die Zulassung zu ermächtigten Ärzten geregelt. **§ 16 Abs. 1.1 spricht hier im Allgemeinen von der Zulassung, „wenn sie oder er 1. die für die Untersuchung und die Feststellung der Seetauglichkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt [...].“** Dies ist nicht Gegenstand der Seediensttauglichkeitsuntersuchung. Bei der Seediensttauglichkeitsuntersuchung ist bei Erkrankungen von Seeleuten durch den Untersucher zu beurteilen, ob und wenn ja welche Risiken sich hierdurch für den Seemann und die anderen Besatzungsmitglieder, sowie für die Schiffssicherheit ergeben können. Diese Beurteilung setzt eine langjährige Erfahrung in der Behandlung von Patienten und eingehende Kenntnisse über Krankheiten und deren Verläufe, einschließlich möglicher Risiken durch Therapien (z. B. Medikamentennebenwirkungen) voraus. Bei den geforderten Facharztbezeichnungen (Allgemeinmedizin, Anaesthesiologie, Chirurgie und Innere Medizin) können diese Kenntnisse durch die Inhalte der Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern, die durch Facharztprüfungen überprüft wurden sowie das breite Behandlungsspektrum dieser Facharztgruppen vorausgesetzt werden. **Die Beurteilung der Einsatzfähigkeit / gesundheitliche Eignung / Tauglichkeit aufgrund der Kenntnisse der Arbeitsbedingungen ist eine Kernkompetenz des Facharztes für Arbeitsmedizin. Dies wird deutlich auch darin, dass verkehrsmedizinische Eignungsbeurteilungen integraler Bestandteil der fachärztlichen Kompetenz des Arbeitsmediziners sind.** In der Weiterbildungsordnung ist eine mindestens zweijährige (u.a. auch kurative) Weiterbildung in der Inneren Medizin festgelegt. So ist gewährleistet, dass internistische Krankheitsbilder bekannt sind und ihre Behandlung erlernt wird und Therapien (operativ, radiologisch - und/oder endoskopisch interventionell und/oder medikamentös) mit Wirkung, Nebenwirkung und Wechselwirkungen beurteilt werden können. Zusätzliche weitere Weiterbildungszeiten in anrechenbaren Fachgebieten runden das Basiswissen ab, um präventivmedizinisch in allen Industriezweigen tätig zu werden, wobei ein kontinuierlicher Wissenserwerb/Fortbildung bereits im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) von 1973 festgeschrieben worden ist. Weiterhin wird seitens des Bundesverkehrsministeriums davon ausgegangen, dass die fachlichen Kenntnisse für die Zulassung eines Arztes für eine Seediensttauglichkeitsuntersuchung nur dann vorliegen, wenn eine "Anerkennung als Arzt für

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Chirurgie oder Innere Medizin" bestehe. Die Anerkennung zum Facharzt Arbeitsmedizin sei dagegen nicht ausreichend, da es sich bei der Seedienst-Tauglichkeitsuntersuchung um eine verkehrsmedizinische und nicht arbeitsmedizinische Untersuchung handele, die Schiffssicherheits-rechtlichen Aspekten diene.

## **Stellungnahme**

Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist die Auffassung des Bundesverkehrsministeriums nicht akzeptabel. Arbeitsmediziner führen regelhaft in Kenntnis eines spezifischen Arbeitsplatzes, hier des Arbeitsumfelds Schiff, Sicherheitsbewertungen einer Arbeitsumwelt durch und leiten hierauf basierend Eignungsempfehlungen ab. Daher ist der Arbeitsmediziner wie kein anderer Facharzt für die Durchführung einer Eignungsbeurteilung unter Berücksichtigung berufsspezifischer Tätigkeiten qualifiziert. Die arbeitsmedizinische Expertise ist eine gute Grundlage in verkehrsmedizinischen Untersuchungen mit sicherheitsrelevanten Aspekten. Bei einer genaueren Sichtung der vom Bundesverkehrsministerium formulierten Untersuchungs-Kriterien im Rahmen der Seediensttauglichkeitsprüfung fällt auf, dass diese zum Teil nicht den arbeitsmedizinischen Standards entsprechen (z.B. Sehtest von G25, unpräzise Formulierung: „Farbtüchtigkeit muss gegeben sein“ oder Audiometrie: „wenn notwendig, nur durch einen HNO-Facharzt durchzuführen“). Diese Abweichungen zeigen bereits, dass die arbeitsmedizinische Expertise bei der Detailfestlegung von Tauglichkeitskriterien im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht eingeflossen ist, so dass nun ein national inhomogener, noch Diskussions-würdiger Standard etabliert werden soll. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum Erfahrungen in kurativer Medizin als Eignungsvoraussetzungen derartig hervorgehoben werden. Erstens handelt es sich bei dieser Untersuchung um keine kurative Medizin, zweitens ist eine Voraussetzung für die Anerkennung zum Arbeitsmediziner eine mindestens zweijährige Weiterbildung in der Inneren Medizin (der Facharzt für Innere Medizin ist ja auch anerkannt) und drittens entspricht es dem routinemäßigen Aufgabengebiet eines Arbeitsmediziners, körperliche Untersuchungen von Arbeitnehmern unter Berücksichtigung bestehender Krankheiten oder initiiertes Therapien zu bewerten.

## **Petitum**

Sowohl die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) e.V. als auch der Verband Deutscher Betriebs- und Werkärzte (VDBW) e.V. fordern, dass der Facharzt für Arbeitsmedizin in § 9 der MariMedV als Eignungsvoraussetzung für die Durchführung einer Seediensttauglichkeitsuntersuchung aufgenommen wird.

München und Karlsruhe, 25.11.2013

Für die Deutsche Gesellschaft  
für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin  
(DGAUM) e.V.  
gez.  
Prof. Dr. med Hans Drexler  
Präsident

Für den Verband  
Deutscher Betriebs- und  
Werkärzte (VDBW) e.V.  
gez.  
Dr. med. Wolfgang Panter  
Präsident